

Reisebedingungen

Der Skiclub Rodgau e.V. (im nachfolgenden Text „SCR“ genannt) bietet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Breitensport Sport- und Ausflugsreisen für seine Mitglieder und auch interessierten Personen im Rahmen der Mitgliederneugewinnung, an. Alle Reisen und Ausflüge werden als nicht gewerblicher Reiseanbieter ehrenamtlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt. Die zum Schutz des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den Pauschalreisevertrag (§ 651 a-I BGB) sowie die Informationsverordnung für Reiseveranstalter gelten jedoch auch für den mit uns geschlossenen Reisevertrag, den Sie als Teilnehmer einer Reise mit dem SCR abschließen. Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem SCR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den SCR zustande. Die Annahme durch den SCR bedarf keiner bestimmten Form, sondern kann per E-Mail bestätigt werden. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der SCR dem Teilnehmer die Reisebestätigung aushändigen.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vom SCR vor, an das der SCR für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist dem SCR die Annahme erklärt. Dies kann auch durch Leistung der Anzahlung, die in der Ausschreibung beschrieben ist, geschehen.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in der Höhe von minimal 10% des Reisepreises pro Person oder in der Höhe, die in der jeweiligen Fahrausschreibung angegeben ist, fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Diese Anzahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung fällig und muss auf den angegebenen Fahrtenkonto gutgeschrieben sein. Verspätete, somit nicht Frist gerichtete Zahlungseingänge können zur Stornierung der Anmeldung führen.

2.2. Mit der Reisebestätigung oder spätestens bei Fahrtantritt erhält der Teilnehmer den Nachweis über den erforderlichen Versicherungsschutz gemäß § 651 r BGB (Reisepreis-Sicherungsschein) für alle unter Beachtung dieser Zahlungsbedingungen erfolgten Zahlungen an den SCR auf die gebuchten Reiseleistungen.

2.3. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung unaufgefordert zwei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn a) die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 8.2 genannten Gründen abgesagt werden kann und b) dem Kunden eine Reisebestätigung mit Sicherungsschein im Sinne vom § 651 r3 BGB übergeben wurde.

2.4. Die Reiseunterlagen werden dem Teilnehmer spätestens eine Woche vor Antritt der Reise nach Zahlungseingang zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung des SCR ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen sowie Zusatzwünsche, wie Einzelzimmer, Gültigkeit des Skipass, Eigenanreise mit PKW bei Busreisen etc., des Reisenden, sofern diese verbindlich vereinbart und nicht lediglich als unverbindlicher Sonderwunsch entgegengenommen werden, werden in die Reisebestätigung übernommen.

4. Preisänderungen

4.1. Alle ausgeschriebenen Fahrten des SCR werden organisiert und kalkuliert mit einer Mindestanzahl von Teilnehmern. Der kalkulierte Preis einer Fahrt basiert auf Angeboten der Anbieter von Unterküften, Transportunternehmen, Kurtaxe der Orte und Skipasspreisen der Liftgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fahrtausschreibung gültig waren. Die Fahrtausschreibung und die Kalkulation der angegebenen Fahrtpreise erfolgten in der Regel sechs bis acht Monate vor der eigentlichen Durchführung der Fahrt. Aus diesem Grund behält sich der SCR vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungs-, Unterbringungs-, Liftpreis, Kurtaxkosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie eine Änderung der für die Betreffenden geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 3 Monate liegen.

4.2. Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der SCR den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen, Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3. Falls Preiserhöhungen 10% übersteigen ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der SCR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des SCR über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Reisenden/Umbuchung

5.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Interesse des Reisenden und zur Vermeidung von Irrtümern wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim SCR.

5.2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so kann der Skiclub angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung vom SCR berücksichtigt.

5.3. Die Rücktrittspauschalen betragen, bezogen jeweils auf den Reisepreis und den einzelnen Teilnehmer:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40%

- vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 50%
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 70%
- am Tag der Abreise oder bei Nicht-Antritt der Reise 80%.

5.4. Der SCR behält sich vor, im Einzelfall höhere Kosten als die vorstehenden Pauschalen zu berechnen insofern das Transportunternehmen oder die gebuchte Unterkunft höhere Stornokosten für den Teilnehmer berechnet. Diese konkreten, höheren Kosten sind dem Teilnehmer nachzuweisen und zu belegen.

5.5. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem SCR nachzuweisen, dass ihm keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

5.6. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Verpflegungsart des Abflughafens oder Ort des Zustieg vorgenommen, so kann der SCR bis 30 Tage vor Reiseantritt eine Umbuchungsgebühr von € 15,- verlangen. Spätere Änderungen sind nur in Form eines Rücktritts zu den vorstehenden Rücktrittsbedingungen mit nachfolgender Neuanschließung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringe Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom SCR zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung. Der Skiclub bezahlt an den Teilnehmer jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den SCR zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden, Ausschlussfrist

7.1. Die sich aus § 651 o BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem SCR dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem örtlich anwesenden Fahrtenleiter, der Unterkunft, des Busunternehmens oder dem Leistungserbringer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

7.2. Ist vom SCR kein örtlich anwesender Fahrtenleiter eingesetzt oder anwesend und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisetilnehmer verpflichtet, dem SCR direkt und unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit dem SCR kann unter der Adresse, die auf der Webseite www.skiclub-rodgau.de oder der Fahrtausschreibung angegeben ist aufgenommen werden.

7.3. Ansprüche des Reisetilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SCR bzw. seine Beauftragten (Fahrtenleiter, geschäftsführender Vorstand oder örtliche Agentur) eine ihm vom Reisetilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SCR oder seinem Fahrtenleiter verweigert wird.

8. Kündigung bzw. Rücktritt durch den Skiclub

8.1. Der SCR kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Vertreters des SCR (Fahrtenleiter) bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der SCR, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die vom SCR eingesetzten Fahrtenleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des SCR in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2. Der Skiclub kann vom Reisevertrag bei nicht Erreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. Der Skiclub ist verpflichtet, Reiseteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Im Falle des Rücktritts kann der Teilnehmer die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Skiclub in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Skiclubs diesem gegenüber geltend zu machen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. SCR haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet SCR – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu dem einfachen Reisepreis.

9.3. Der Skiclub haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9.4. Die vorstehenden Einschränkungen gelten ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des SCR, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers begründet wird.

9.5 Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

9.6 Soweit die Haftung nach diesem Absatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von SCR.

10. Pass-/Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Der Skiclub informiert im Reiseprospekt über die Vorschriften für deutsche Staatsbürger. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Über Änderungen gegenüber der Reiseausschreibung wird der SCR den Reiseteilnehmer informieren.

10.2. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des SCR bedingt sind.

Wichtige Hinweise

Liebe Teilnehmer, bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise aufmerksam durch. Die Hinweise enthalten wichtige Informationen über unsere Leistungen und zur Abwicklung der Reisen. Beachten Sie zu Ihren Rechten und Pflichten als Reiseteilnehmer unsere Reisebedingungen.

Mindestteilnehmerzahl

Für alle im Prospekt ausgeschriebenen Reisen des SCR gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen: 10 Personen bei allen Reisen ohne Busfahrt, 45 Personen bei allen Reisen mit Busan- und -abreise. Eine Absage der Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist bis 2 Wochen vor Reiseantritt möglich.

Pass-/Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für unsere angebotenen Reisen (Schweiz, Österreich, Italien, Frankreich) benötigen deutsche Staatsangehörige einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, der noch mindestens 6 Monate gültig sein muss. Besondere Gesundheitsvorschriften und Reisebeschränkungen sind auf der Webseite des Robert Koch Institutes www.rki.de oder dem Auswärtigem Amt <https://www.auswaertiges-amt.de> zu entnehmen.

Skidiebstahl

Wir machen darauf aufmerksam, dass in den letzten Jahren vermehrt Skidiebstähle in den Wintersportorten aufgetreten sind. Seien Sie deshalb auf der Hut - schützen Sie Ihr Eigentum! Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung.

Versicherungen für den Teilnehmer

Alle Teilnehmer sind im Rahmen und Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages des Hessischen Landessportverbundes unfallversichert. Für weitergehenden Versicherungsschutz, soweit der Teilnehmer nicht bereits ausreichend versichert ist, empfiehlt der SCR den Abschluss

- einer Reiserücktrittskosten-Versicherung
- einer Auslandskrankenversicherung
- oder eines Rund-um-Sorglos Versicherungspaketes

Unterkunfts-Kategorien

Die angegebenen Hotelkategorien entsprechen den örtlichen/ landesüblichen Einstufungen und nicht den deutschen Bestimmungen.

Stand: 14.09.2020